

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Rolf Schwanitz, Jelena Hoffmann (Chemnitz),  
Hans-Joachim Hacker, Wolfgang Behrendt, Hans Berger, Dr. Eberhard Brecht,  
Hans Martin Bury, Marion Caspers-Merk, Christel Deichmann,  
Dr. Marliese Dobberthien, Iris Follak, Manfred Hampel, Christel Hanewinckel,  
Dr. Liesel Hartenstein, Ingrid Holzhüter, Wolfgang Ilte, Renate Jäger,  
Dr. Uwe Jens, Volker Jung (Düsseldorf), Sabine Kaspereit, Susanne Kastner,  
Siegrun Klemmer, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Thomas Krüger, Dr. Uwe Küster,  
Christine Kurzhals, Klaus Lennartz, Dr. Christine Lucyga, Winfried Mante,  
Christoph Matschie, Markus Meckel, Ulrike Mehl, Herbert Meißner,  
Siegmar Mosdorf, Michael Müller (Düsseldorf), Jutta Müller (Völklingen),  
Christian Müller (Zittau), Gerhard Neumann (Gotha), Albrecht Papenroth,  
Georg Pfannenstein, Hermann Rappe (Hildesheim), Dr. Edelbert Richter,  
Siegfried Scheffler, Dr. Emil Schnell, Gisela Schröter, Dr. Mathias Schubert,  
Dietmar Schütz (Oldenburg), Richard Schuhmann (Delitzsch),  
Brigitte Schulte (Hameln), Ilse Schumann, Dr. Angelica Schwall-Düren,  
Ernst Schwanhold, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Wieland Sorge,  
Dr. Dietrich Sperling, Dr. Peter Struck, Dr. Bodo Teichmann, Wolfgang Thierse,  
Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber,  
Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Bergrechts nach der deutschen Einheit**

#### **A. Problem**

Durch den Einigungsvertrag Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a vom 31. August 1990 in Verbindung mit der Ministerratsverordnung der DDR vom 15. August 1990 wurde für das Gebiet der neuen Bundesländer eine vom Bergrecht der alten Bundesländer abweichende Regelung getroffen. Seitdem gilt in der Bundesrepublik Deutschland für mineralische Rohstoffe unterschiedliches Recht. Im Unterschied zum Recht der alten Bundesländer können in den neuen Bundesländern mineralische Rohstoffe ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers und ohne Einvernehmen mit der Kommune abgebaut werden.

**B. Lösung**

Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen an das in den alten Bundesländern geltende Bundesrecht durch Aufhebung der entsprechenden Übergangsvorschriften in der Anlage des Einigungsvertrages.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Durch die Aufhebung der Übergangsvorschriften in der Anlage des Einigungsvertrages werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

## Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Bergrechts nach der deutschen Einheit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Rechtsvereinheitlichung

(1) In Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl II S. 885, 1003) wird Buchstabe a gestrichen.

(2) In Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe m des Einigungsvertrages wird Doppelbuchstabe aa gestrichen.

(3) In Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages ändert sich die Nummerierung wie folgt:

Nummer 1 Buchstabe b wird zu Nummer 1 Buchstabe a,

Nummer 1 Buchstabe c wird zu Nummer 1 Buchstabe b,

Nummer 1 Buchstabe d wird zu Nummer 1 Buchstabe c,

Nummer 1 Buchstabe e wird zu Nummer 1 Buchstabe d,

Nummer 1 Buchstabe f wird zu Nummer 1 Buchstabe e,

Nummer 1 Buchstabe g wird zu Nummer 1 Buchstabe f,

Nummer 1 Buchstabe h wird zu Nummer 1 Buchstabe g,

Nummer 1 Buchstabe i wird zu Nummer 1 Buchstabe h,

Nummer 1 Buchstabe k wird zu Nummer 1 Buchstabe i,

Nummer 1 Buchstabe l wird zu Nummer 1 Buchstabe k,

Nummer 1 Buchstabe m wird zu Nummer 1 Buchstabe l,

Nummer 1 Buchstabe m Doppelbuchstabe bb wird zu Nummer 1 Buchstabe l Doppelbuchstabe aa,

Nummer 1 Buchstabe m Doppelbuchstabe cc wird zu Nummer 1 Buchstabe l Doppelbuchstabe bb.

### § 2

#### Übergangsvorschriften

(1) Für rechtskräftig verliehenes Bergwerkseigentum kann bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Vorschrift ein Betriebsplanzulassungsverfahren nach altem Recht beantragt werden.

(2) Für auf Grund abgeschlossener Verwaltungsverfahren bestandskräftige und bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift ausgenutzte Bergbauberechtigungen gilt Absatz 1 entsprechend.

### § 3

#### Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften

Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften, insbesondere über die Einzelheiten der Überleitung der Verfahren, für die nach altem Recht Anträge gestellt sind, zu erlassen.

### § 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Januar 1996

Rolf Schwanitz  
Jelena Hoffmann (Chemnitz)  
Hans-Joachim Hacker  
Wolfgang Behrendt  
Hans Berger  
Dr. Eberhard Brecht  
Hans Martin Bury  
Marion Caspers-Merk  
Christel Deichmann  
Dr. Marliese Dobberthien  
Iris Follak  
Manfred Hampel  
Christel Hanewinckel  
Dr. Liesel Hartenstein  
Ingrid Holzhüter  
Wolfgang Ilte  
Renate Jäger  
Dr. Uwe Jens  
Volker Jung (Düsseldorf)  
Sabine Kaspereit  
Susanne Kastner

Siegrun Klemmer  
Dr. Hans-Hinrich Knaape  
Thomas Krüger  
Dr. Uwe Küster  
Christine Kurzhals  
Klaus Lennartz  
Dr. Christine Lucyga  
Winfried Mante  
Christoph Matschie  
Markus Meckel  
Ulrike Mehl  
Herbert Meißner  
Siegmar Mosdorf  
Michael Müller (Düsseldorf)  
Jutta Müller (Völklingen)  
Christian Müller (Zittau)  
Gerhard Neumann (Gotha)  
Albrecht Papenroth  
Georg Pfannenstern  
Hermann Rappe (Hildesheim)  
Dr. Edelbert Richter

Siegfried Scheffler  
Dr. Emil Schnell  
Gisela Schröter  
Dr. Mathias Schubert  
Dietmar Schütz (Oldenburg)  
Richard Schuhmann (Delitzsch)  
Brigitte Schulte (Hameln)  
Ilse Schumann  
Dr. Angelica Schwall-Düren  
Ernst Schwanhold  
Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk  
Wieland Sorge  
Dr. Dietrich Sperling  
Dr. Peter Struck  
Dr. Bodo Teichmann  
Wolfgang Thierse  
Wolfgang Weiermann  
Reinhard Weis (Stendal)  
Gunter Weißgerber  
Rudolf Scharping und Fraktion

## Begründung

### A. Allgemeines

Durch den Einigungsvertrag Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a vom 31. August 1990 in Verbindung mit der Ministerratsverordnung der DDR vom 15. August 1990 wurde für das Gebiet der neuen Bundesländer eine vom Bergrecht der alten Bundesländer abweichende Regelung getroffen. Seitdem gilt in den alten und neuen Bundesländern unterschiedliches Recht:

Grundeigentümer-Bodenschätze, die in den alten Bundesländern nicht dem Bergrecht unterliegen (z. B. Kiese und Sande) und ein Großteil der grundeigenen Bodenschätze, die in den alten Bundesländern dem Bergrecht unterliegen, wurden in den neuen Bundesländern in die Kategorie der bergfreien Bodenschätze nach dem Bergrecht eingeordnet. Das bedeutet, daß es den privaten und kommunalen Flächeneigentümern in den neuen Bundesländern rechtlich verwehrt ist, mindere Bodenschätze, z. B. Kiese, sich anzueignen und diese zu verwerten bzw. von einer Verwertung abzusehen, im Gegensatz zu den Grundstückseigentümern in den alten Bundesländern. Auch findet beim Abbau von Kiesen und Sanden in den neuen Bundesländern innerhalb des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine andere Interessenabwägung statt, als nach dem Recht der alten Bundesländer: Der Gewinnung von Rohstoffen wird in der Regel Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen (Umwelt-, Natur-, Gewässer-, Immissionsschutz und kommunales Planungsrecht, z. B. mit dem Vorrang einer touristischen Nutzung) eingeräumt.

Diese seit dem Jahre 1990 andauernde Ungleichbehandlung benachteiligt die Bürgerinnen und die Bürger sowie die Kommunen der neuen Bundesländer in erheblichem Maße.

- Um den Grundstückseigentümern in den neuen Bundesländern dieselben Rechte zu gewähren wie den Grundstückseigentümern in den alten Bundesländern,
- um den Kommunen der neuen Bundesländer die gleichen Mitspracherechte wie in den alten Bundesländern zu gewähren sowie ihr kommunales Planungsrecht sicherzustellen und
- um die Berücksichtigung des Umwelt-, Natur-, Gewässer- und Immissionsschutzes sicherzustellen,

ist die Herstellung der Rechtseinheit auch auf diesem Fachgebiet mehr als fünf Jahre nach der deutschen Einheit dringend geboten.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, daß mittlerweile für den (Bau-)Bedarf in den neuen Bundesländern mehr als ausreichend mineralische Rohstoffe zur Verfügung stehen. In einzelnen Ländern

(wie z. B. Thüringen, s. Protokoll der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft vom 4. Dezember 1995) werden sogar weit mehr Rohstoffe abgebaut als für den heimischen Bedarf erforderlich. Das heißt, auch vor diesem Hintergrund ist ein weiteres Heraus-zögern der Rechtsvereinheitlichung nicht mehr verständlich.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die in den alten Bundesländern geltenden Regelungen zum Rohstoffabbau ohne Änderungen zu übernehmen. Die in den neuen Ländern durch die Vorschriften aus dem Jahre 1990 als bergfrei behandelten Bodenschätze werden den Grundeigentümer-Bodenschätzen zugeordnet, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 4 des Bundesberggesetzes grundeigene Bodenschätze sind.

### B. Zu den Rechtsvorschriften im einzelnen

#### Zu § 1

##### Zu Absatz 1

Nummer 1 Buchstabe a der Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III des Einigungsvertrages legt durch seine Bezugnahme auf § 3 des Berggesetzes der DDR und die zu dessen Durchführung erlassenen Vorschriften fest, daß die meisten Bodenschätze (so auch Kiese und Sande) bergfreie Bodenschätze und der übrige Teil grundeigene Bodenschätze sind. Insoweit wurde das Bundesberggesetz, das in den alten Bundesländern gilt (wonach z. B. Kiese und Sande nicht unter das Bergrecht fallen, sondern Grundstückseigentümer-Bodenschätze sind) suspendiert.

Durch die Streichung von Buchstabe a in Nummer 1 der Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III des Einigungsvertrages wird erreicht, daß in den alten und neuen Bundesländern hinsichtlich der mineralischen Rohstoffe dasselbe Recht Anwendung findet. Kiese, Sande etc. fallen nicht unter das Bergrecht, sondern werden den Grundeigentümer-Bodenschätzen zugeordnet. Das hat nach dem geltenden Recht in den alten Bundesländern zur Folge, daß für die Grundeigentümer-Bodenschätze keine Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren mehr erforderlich sind. Das Eigentum der Grundstückseigentümer erstreckt sich auch auf die Bodenschätze. Der Unternehmer, soweit ihm das Grundstück nicht gehört, muß sich mit dem Eigentümer (zivilrechtlich) einigen. Da das Bergrecht keine Anwendung findet, ist auch kein Betriebsplanzulassungsverfahren notwendig. Die Kommunen werden jedoch in den anderen Genehmigungsverfahren (nach den Vorschriften zum Umwelt-, Natur-, Gewässer- und Immissionsschutz) beteiligt, wobei in der Regel das Einvernehmen der Kommunen erforderlich ist.

**Zu Absatz 2**

Die Streichung des Doppelbuchstabens aa in Nummer 1 Buchstabe m der Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages ist eine Folgeänderung der Änderung in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Die Befugnis zum Erlaß einer Rechtsverordnung durch den Bundesminister für Wirtschaft in Nummer 1 Buchstabe m Doppelbuchstabe aa der Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III des Einigungsvertrages bezieht sich auf eine andere Zuordnung der in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage erfaßten mineralischen Rohstoffen. Da durch dieses Gesetz eine andere Zuordnung der mineralischen Rohstoffe (nämlich im Regelfall zu Grundstückseigentümer-Bodenschätzen, im übrigen zu grundeigenen Bodenschätzen) erfolgt, ist eine andere Zuordnung durch Rechtsverordnung nicht mehr möglich.

**Zu Absatz 3**

Folgeänderung zu den Änderungen durch § 1 Abs. 1 und 2. Durch die Streichung verschiedener Buchstaben in Nummer 1 der Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III des Einigungsvertrages wird eine neue Numerierung erforderlich.

**Zu § 2****Zu Absatz 1**

Diejenigen, die eine Förderlizenz aufgrund von Bergwerkseigentum haben, sollen nicht nur auf ihre bestandskräftige Förderlizenz verwiesen werden. Ihnen soll ein Jahr lang darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt werden, zu wählen, ob sie ein Betriebsplanzulassungsverfahren nach altem Recht beantragen, das dann nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes durchgeführt und mit dessen Rechtswirkungen abgeschlossen wird, oder ob sie Abbauvorhaben nach neuem Recht beantragen und beschieden erhalten. Die Behandlung ihrer Grundstücke nach altem Recht (wenn der Unternehmer von seiner diesbezüglichen Wahlmöglichkeit Gebrauch macht) ist den Grundstückseigentümern für einen Übergangszeitraum auch zuzumuten. Das Bergwerkseigentum ist im Grundbuch eingetragen und genießt daher einen erhöhten Schutz. Auch hat der Grundstückseigentümer auf dem Weg über das Grundbuch Kenntnis von der Förderlizenz erhalten und mußte damit rechnen, daß sein Grundstück für den Abbau von Bodenschätzen nach dem Bundesberggesetz in Anspruch genommen wird.

**Zu Absatz 2**

Die Unternehmer sollen sich nicht nur auf den Bestand ihrer Verwaltungsakte berufen können. Alle

diejenigen, die im Vertrauen auf eine erteilte Bergbauberechtigung Vermögensdispositionen im Hinblick auf die Ausnutzung ihrer Berechtigungen getätigt haben, sollen darüber hinaus geschützt werden. Sie erhalten durch die Übergangsvorschrift des § 2 Abs. 2 die Wahl, ob die weiteren Abbauvorhaben nach altem oder nach neuem Recht genehmigt werden.

Bei Unternehmen, die sich Bergbauberechtigungen auf Vorrat zugelegt haben, ist es den davon betroffenen Grundstückseigentümern nicht zuzumuten, eine über den Bestand des Verwaltungsakts hinausgehende Abbaumöglichkeit des Unternehmers nach altem Recht unter Zurückstellung der Rechte des Grundstückseigentümers zu dulden.

**Zu § 3**

Durch § 3 werden die Länder, in denen bislang vom Bundesberggesetz abweichendes Recht galt, ermächtigt, die zur Ausführung des „Gesetzes zur Vereinheitlichung des Bergrechts“ erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen.

Mit dem Inkrafttreten des § 1 dieses Gesetzes werden mineralische Rohstoffe wie Kiese und Sande als Grundeigentümer-Bodenschätze eingestuft. Damit unterliegen sie, weil sie nicht mehr unter das Bundesberggesetz fallen, nicht den bergrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die in § 3 Abs. 4 des Bundesberggesetzes aufgezählten Bodenschätze werden als grundeigene Bodenschätze eingestuft. Auch für diese finden andere Rechtsvorschriften als für bergfreie Bodenschätze Anwendung.

Daher erhalten die Länder u. a. die Möglichkeit, für die im bergrechtlichen Verfahren noch nicht abschließend beschiedenen Anträge Überleitungsvorschriften zu erlassen, die regeln, wie die Anträge in die nach neuem Recht geltenden Verfahren übergeleitet werden. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, alle weiteren zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen. Dabei ist es ihnen freigestellt, ob sie zukünftig zur Bündelung der Verfahren ein Landesabgrabungsgesetz verabschieden, oder ob die Abgrabungen nach den geltenden Umwelt-, Natur-, Gewässer- und Immissionschutzgesetzen sowie nach Planungsrecht erfolgen sollen.

**Zu § 4**

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Von diesem Termin ab unterfallen die Bodenschätze dem neuen Recht.



